



Mitteilungsblatt
des Rektors
der Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg

Nr. 19/ 2011

Ausgabedatum: 28.12.2011

Inhalt

- Aufhebung des Lehramtsstudienganges
Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie
an der Philosophischen Fakultät
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zum Wintersemester 2010/11 **S. 1141**
- Einrichtung des Masterstudienganges
Governance of Risk and Ressourcen
an der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zum Sommersemester 2012 **S. 1143**

Fortsetzung Seite 1140

Gebührenordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Governance of Risk and Resources	S. 1145
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg über die Änderung der Satzung für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen	S. 1147
Geschäftsordnung der Research Councils	S. 1151
Centre for Advanced Materials der Universität Heidelberg (CAM Heidelberg)	
- als zentrale wissenschaftliche Einrichtung	S. 1155
- Satzung des CAM Heidelberg	S. 1157

**Aufhebung
des Lehramtsstudienganges
Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie
an der Philosophischen Fakultät
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zum Wintersemester 2010/11**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 13. April 2010 folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufhebung des Lehramtsstudienganges Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie an der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg zum Wintersemester 2010/11, wird zugestimmt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Aufhebung zum Wintersemester 2010/11 mit Erlass vom 02.09.11 (Az.: 41-812.30/31+34) zugestimmt.

gez. Ingrid Reiher
Dezernat 2

**Einrichtung
des Masterstudienganges
Governance of Risk and Ressources
an der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zum Sommersemester 2012**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2011 folgenden Beschluss gefasst:

Der Einrichtung des Masterstudienganges Governance of Risk and Resources an der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften der Universität Heidelberg zum Sommersemester 2012, der Prüfungs-, der Zulassungs- und der Gebührenordnung wird zugestimmt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Einrichtung zum Sommersemester 2012 mit Erlass vom 07.11.11 (Az.: 41-812.69-71/1) zugestimmt.

gez. Ingrid Reiher
Dezernat 2

**Gebührenordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
Governance of Risk and Resources**

vom 28.11.2011

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 13 Abs.1 Landeshochschulgebührengesetz vom 1.Januar 2005 (GBl S.1, 56 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 457), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19.07.2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 28.11.2011 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg erhebt Studiengebühren für das Studium im Masterstudiengang „Governance of Risk an Resources“. Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags nach § 12 Landeshochschulgebührengesetz sowie von Beiträgen nach dem Studentenwerksgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Studiengebühr

Die Studiengebühr beträgt 2.000 Euro pro Semester.

§ 3 Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung der Studiengebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Masterstudiengang beantragt oder wer bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist jeweils mit dem Immatrikulationsantrag oder der Rückmeldung fällig. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 5 Erlass

Die Studiengebühr kann auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Die Entscheidung über einen Antrag auf Gebührenerlass trifft der Fakultätsvorstand auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 28.11.2011

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
über die Änderung der Satzung
für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin
(Fakultät Heidelberg),
Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin
jeweils mit Abschluss Staatsexamen

vom 16. Dezember 2011

Auf Grund von § 2 a Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47, 63) sowie von § 3 Abs. 8 Satz 4 und § 10 Abs. 7 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung Stiftung) vom 23. April 2006 (GBl. S 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2011 (GBl. S. 199), §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 5, 10 Abs. 8 und 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47) hat der Senat der Universität am 13.12.2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) vom 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Grundlage für die Teilnahme am hochschuleigenen Auswahlverfahren ist die Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung unter Angabe der entsprechenden Ortspräferenz im AdH-Verfahren und die Online-Bewerbung an der Universität Heidelberg.

Zusätzlich müssen bis zum 15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist) - § 3 Abs. 8 Vergabeverordnung Stiftung - untenstehende Unterlagen als unbeglaubigte Kopien eingereicht werden. Nach Fristablauf eingehende Unterlagen werden nicht berücksichtigt. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verlängert sich die Anmeldefrist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg).

Einzureichende Unterlagen sind:

- a) als Deckblatt der Ausdruck des an die Universität Heidelberg elektronisch übermittelten Online-Bewerbungsformulars
- b) Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung
- c) Zulassungsantrag bei der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung)

und zusätzlich, wenn vorhanden

- d) eine Kopie des Ergebnisses des “Test für Medizinische Studiengänge” (TMS),
- e) Kopie(n) des Zeugnisses einer abgeschlossenen einschlägigen medizinnahen bzw. zahnmedizinnahen Berufsausbildung bzw. des Nachweises über eine einschlägige medizinnahen bzw. zahnmedizinnahen Berufstätigkeit,
- f) Kopien der Nachweis(e) über besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang Medizin oder Zahnmedizin besonderen Aufschluss geben.

2. In § 3 Abs. 1 wird der Satz 4 durch folgende Formulierung ersetzt:
„Der jeweilige Studiendekan ist gesetztes Mitglied der Auswahlkommission. Er führt den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder werden von der Studienkommission bestimmt. Die Amtszeit der bestimmten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.“

3. In § 6 Abs. 1 wird nach Satz 5 folgender Satz eingefügt:
„Zur Lösung der Testaufgaben hat der Testteilnehmer anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.“
Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden entsprechend zu den Sätzen 7 und 8.

4. In § 6 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Fällt das Ende der Anmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verlängert sich die Anmeldefrist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg).“
Der bisherige Satz 2 wird entsprechend zu Satz 3.

5. Nach § 6 Abs. 15 wird ein neuer Abs. 16 Satz angefügt:
„Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Testabnahme gegenüber dem Aufsichtführenden unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.“

6. § 8 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Wenn das Kriterium Testergebnis nicht vorhanden ist, führt dies, ebenso wie ein Testergebnis mit 100 oder weniger Standardpunkten, zu keiner Bonierung bei diesem Kriterium, d.h. es fließt mit 0 Punkten in die Berechnung bei der Ranglistenerstellung ein.“

7. In Anlage 2 wird der letzte Absatz wie folgt neu gefasst:
„Ein TMS-Ergebnis mit 100 oder weniger Standardpunkten führt nicht zu einer Verschlechterung, sondern fließt mit 0 Punkten in die Berechnung bei der Ranglistenerstellung ein. Dies gilt auch, wenn das Kriterium „Testergebnis“ nicht vorhanden ist.“

8. In Anlage 3 wird bei Nr. 3 a vor dem Spiegelstrich bei „Preise bei bildungsbezogenen Wettbewerben auf Bundesebene“ eingefügt:
„- Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz
Sollten Sie einen Bundesfreiwilligendienst vor dem 15. Juli des Jahres Ihrer Bewerbung abgeleistet haben (> 6 Monate), reichen Sie bitte die entsprechenden Nachweise mit Ihren Bewerbungsunterlagen ein;“
9. In Anlage 3 wird bei Nr. 3 b nach der Bezeichnung „Besondere außerschulische Leistungen“ die Formulierung für die Freiwilligen Sozialen Dienste wie folgt neu gefasst:
„- Freiwillige Soziale Dienste \geq 6 Monate (FSJ; Bundesfreiwilligendienst)“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 16. Dezember 2011

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Geschäftsordnung der Research Councils

Der Senat der Universität hat in seiner Sitzung am 8.11.2011 gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 10 LHG die nachstehende Satzung beschlossen:

Präambel

Im Rahmen der Exzellenzinitiative I des Bundes und der Länder haben sich an der Universität Heidelberg im Zuge der Umsetzung verschiedener Maßnahmen und Projekte des Zukunftskonzepts vier „Fields of Focus (FoFs)“ herausgebildet, in denen Forschung und Wissen interdisziplinär und einrichtungsübergreifend gebündelt und weiterentwickelt werden sollen. Auf Grundlage der *„Satzung zur Regelung der Förderlinie „Zukunftskonzept“ der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder II“* sollen die einzelnen FoFs – auch unter Einbeziehung externer Partner, in der Regel aus der Region, künftig jeweils durch einen „Research Council“ koordiniert und weiter miteinander verschränkt werden. Die Research Councils sollen darüber hinaus durch Mitwirkung in den internen Gremien, insbesondere der Forschungs- und Strategie- Kommission - zur strategischen Gesamtplanung und Weiterentwicklung der Universität beitragen.

Diese Geschäftsordnung regelt Aufgaben, Besetzung und Verfahren der Research Councils.

§ 1 Aufgaben der Research Councils

Die Research Councils sprechen wissenschaftliche Empfehlungen zu Maßnahmen im Bereich der einzelnen FoFs aus und unterstützen diese in bestimmten Fällen durch Mittel aus dem ihnen vom Rektorat zugewiesenen Budget (§ 4).

Zu den Aufgaben der Research Councils gehören insbesondere:

- Entwurf eigener, auf die Entwicklung des jeweiligen FoF zugeschnittener, Förderlinien, wobei die Vorgaben des Antrags der Universität zum Zukunftskonzept zu beachten sind,
- Entwurf von Ausschreibungen (in der Regel ein- bis zweimal pro Jahr) zu jeder Förderlinie,
- Auswertung von Anträgen zu den einzelnen Förderlinien und Abgleich des Antragsvolumens mit dem verfügbaren Jahresbudget
- Abgabe von Förderempfehlungen (mit 2/3 – Mehrheit) und deren Weiterleitung an das Rektorat,
- Beratung der Fakultäten und des Rektorats in forschungsstrategischen Fragen.

Im Bereich der Nachwuchsförderung kann der jeweils zuständige Research Council zu seinem FoF zugeordneten Start-up – Professur - Ausschreibungen bei Bedarf aus fachlicher Sicht Stellung nehmen.

Die Zuständigkeiten anderer Gremien oder Einrichtungen der Universität bleiben hiervon unberührt.

Der Research Council berichtet dem Rektorat und den beteiligten Einrichtungen regelmäßig über Maßnahmen, wissenschaftliche Projekte und Arbeiten sowie die Verwendung der ihm zugewiesenen Mittel.

§ 2 Zusammensetzung der Research Councils

- (1) Ein Research Council besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern. Die Höchstzahl soll in der Regel ausgeschöpft werden. Sechs Mitglieder stammen aus der Universität. Die Benennung erfolgt im Einvernehmen der jeweils beteiligten Einrichtungen.
Die Vertreter externer Partnereinrichtungen werden von diesen jeweils im Benehmen mit den universitären Mitgliedern des betreffenden Research Councils benannt.
Die Mitglieder werden durch den Rektor bestellt. Die Amtszeiten der einzelnen Mitglieder betragen jeweils 3 Jahre, wobei eine erneute Benennung möglich ist.

- (2) Unter den Vertretern der Universität befinden sich je ein Vertreter der dem FoF entsprechenden Graduiertenschulen und Exzellenzcluster, ein Studiendekan aus einer thematisch mit dem FoF verbundenen Fakultät sowie ein Nachwuchswissenschaftler.

- (3) Die Mitglieder des Research Councils wählen einen Sprecher. Dieser ist verantwortlich für die Organisation und laufenden Geschäfte des Gremiums sowie für die Kommunikation mit den anderen Gremien und den Einrichtungen der Universität. Die Amtszeit des Sprechers beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

§ 3 Sitzungsturnus

Das Research Council trifft sich in der Regel zweimal im Semester und bei Bedarf zusätzlich auf Antrag seiner Mitglieder. Es wird durch den Sprecher einberufen.

§ 4 Budget

Der Research Council erhält vom Rektorat ein jährliches Gesamtbudget, aus dem Maßnahmen und Projekte der FoFs ganz oder teilweise finanziert werden sollen. Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Research Council im Einvernehmen mit dem Rektorat.

§ 5 Verfahrensordnung / Inkrafttreten

- 1) Für das Verfahren innerhalb der Research Councils gilt im Übrigen die allgemeine Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

- 2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung um Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 16.12.2011

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Centre for Advanced
der Universität Heidelberg
(CAM Heidelberg)**

Der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 8. November 2011 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Der Einrichtung von CAM Heidelberg als zentrale wissenschaftliche Einrichtung gem. § 15 Abs. 7 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 wird zugestimmt.**

Der Universitätsrat stimmte diesem Beschluss in der Sitzung vom 8. Dezember 2011 zu.

- 2. Der Satzung von CAM Heidelberg wird zugestimmt.**

Heidelberg, den 21.12.2011

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Satzung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung
Centre for Advanced Materials
der Universität Heidelberg (CAM Heidelberg)**

I. AUFGABEN UND ORGANISATION

§ 1 Rechtsstatus und Aufgabe

- (1) CAM HEIDELBERG ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg gemäß § 15 Abs. 7 LHG.
CAM HEIDELBERG ist dem Rektorat zugeordnet, das auch die Dienstaufsicht führt.

- (2) CAM HEIDELBERG dient fakultätsübergreifend und interdisziplinär der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Materialwissenschaften sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Innerhalb des CAM HEIDELBERG werden Forschungsaktivitäten insbesondere aus den naturwissenschaftlichen und medizinischen Fakultäten der Universität sowie aus verschiedenen universitären und außeruniversitären Einrichtungen miteinander verbunden.

§ 2 Innere Struktur

- (1) CAM HEIDELBERG besteht aus einem Kernbereich und einem erweiterten Bereich. Beide Bereiche unterhalten Forschungsgruppen und Programme. Sie bilden gemeinsam das Forschungsnetzwerk CAM HEIDELBERG.
- a) Zum **Kernbereich** gehören die Forschungsgruppen, die Räumlichkeiten im CAM HEIDELBERG-Gebäude durch den Belegungsausschuss (vgl. § 4) zugewiesen bekommen haben. Diese werden ergänzt durch die zentralen Einheiten für wissenschaftliche, technische und administrative Dienstleistungen, die im CAM HEIDELBERG angesiedelt sind.
- b) Alle anderen Forschungsgruppen aus universitären und außer-universitären Institutionen bilden den **erweiterten Bereich** des CAM HEIDELBERG.
- (2) Eine **Forschungsgruppe** ist die organisatorische Zusammenfassung von Personen sowie Personal- und Sachmitteln zur Durchführung von Forschungsprojekten. Sie besteht aus dem Forschungsgruppenleiter¹, wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie den ihr zugeordneten Mitarbeitern in Administration und Technik. Forschungsgruppenleiter sind i.d.R. alle Hochschullehrer, die eine dem CAM HEIDELBERG zugeordnete Forschungsgruppe leiten sowie weitere Wissenschaftler im CAM HEIDELBERG, die von der Vollversammlung gewählt-, vom Wissenschaftlichen Beirat als Forschungsgruppenleiter bestätigt- und vom Rektorat hierzu bestellt worden sind. Im Rahmen der Aufgabenstellung des CAM HEIDELBERG arbeitet jede Forschungsgruppe an Forschungsprojekten, beteiligt sich an der Lehre in den jeweiligen Fakultäten sowie der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Ein **Programm** ist ein inhaltlicher Zusammenschluss von mehreren Forschungsgruppen auf Basis thematischer, wissenschaftlicher und methodischer Kriterien. Zum Zeitpunkt seiner Gründung liegt der wissenschaftliche Schwerpunkt des CAM HEIDELBERG auf dem Gebiet der Organischen Elektronik.

Weitere Programme können gebildet werden.

§ 3 Gremien

(1) Vollversammlung:

Alle Forschungsgruppenleiter des Kern- und des erweiterten Bereichs von CAM HEIDELBERG bilden die **Vollversammlung**, die einmal in der Vorlesungszeit eines Semesters vom Direktorium (§ 6) einberufen wird. Der Vollversammlung sitzt ein Mitglied des Direktoriums vor, das die Mitglieder von CAM HEIDELBERG über die Forschungsaktivitäten informiert. Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

- Sie berät das Direktorium bzgl. der Forschungs-, Ausbildungs- und Lehraktivitäten innerhalb des CAM HEIDELBERG,
- alle Mitglieder der Vollversammlung haben ein Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats (§ 5),
- die Forschungsgruppenleiter informieren sich über ihre Forschungs- und Ausbildungsaktivitäten und stimmen sich über diese untereinander ab.
- sie wählt die Mitglieder des Belegungsausschusses gemäß § 4, die dem erweiterten Bereich des CAM HEIDELBERG angehören.
- sie entscheidet auf Vorschlag des Direktoriums über die Aufnahme von Forschungsgruppen in den erweiterten Bereich von CAM HEIDELBERG.

(2) Forschungsgruppenleiterversammlung

Alle Forschungsgruppenleiter des Kernbereichs bilden die **Forschungsgruppenleiterversammlung** des CAM HEIDELBERG. Die Forschungsgruppenleiterversammlung wird mindestens einmal in der Vorlesungszeit eines Semesters vom Direktorium einberufen. Den Vorsitz hat ein Mitglied des Direktoriums inne. Die Forschungsgruppenleiterversammlung hat folgende Aufgaben:

- sie berät das Direktorium und den Belegungsausschuss in allen Angelegenheiten, die den wissenschaftlichen Betrieb und die Lehraktivitäten des Kernbereichs betreffen.
- sie wählt die Mitglieder des Belegungsausschusses gemäß § 4, die dem Kernbereich des CAM HEIDELBERG angehören.

§ 4 Zuweisung von Räumen / Belegungsausschuss

- (1) Vorschläge zur Aufnahme neuer Forschungsgruppen sind an das Direktorium (§ 6) zu richten. Dieses nimmt zu den Anträgen Stellung und leitet sie entweder an die Vollversammlung (Anträge auf Aufnahme in den erweiterten Bereich) oder an den Belegungsausschuss (Anträge auf Aufnahme in den Kernbereich) weiter.

- (2) Der Kernbereich des CAM HEIDELBERG erfasst wissenschaftliche Projekte auf dem Gebiet der Materialwissenschaften. Die Auswahl erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - Wissenschaftliche Qualität,
 - Ressourcenverfügbarkeit im Gebäude,
 - an der wissenschaftlichen Ausrichtung von CAM HEIDELBERG orientierte Forschungstätigkeit,
 - in der Regel eine hauptberufliche Tätigkeit an der Universität Heidelberg,
 - Bereitschaft des Projektleiters, personelle und apparativer Ressourcen einzubringen,
 - Möglichkeit zur Einbringung von Drittmitteln, die den Gemeinnützigkeitskriterien (§ 10) entsprechen.

- (3) Aus dem Kreis der Vollversammlung und der Forschungsgruppenleiterversammlung wird ein **Belegungsausschuss** gewählt, der die Vorschläge für die Zuweisung von Raummodulen und damit auch die Zugehörigkeit von Forschungsgruppen zum Kernbereich von CAM HEIDELBERG beschließt und diese dem Rektorat zur Zustimmung vorlegt. Die Zuweisung von Raummodulen ist grundsätzlich zeitlich befristet, die Befristung orientiert sich in der Regel an der Laufzeit der Förderung der jeweiligen Projekte.

Der Belegungsausschuss besteht aus:

- 4 Forschungsgruppenleitern aus dem erweiterten Bereich
- 4 Forschungsgruppenleitern aus dem Kernbereich
- dem Direktorium

Die Mitglieder des Belegungsausschusses werden jeweils für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Vorsitz im Belegungsausschuss führt ein Mitglied des Direktoriums.

Der Belegungsausschuss wird nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr vom Direktorium einberufen.

§ 5 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Beratung und Unterstützung des CAM HEIDELBERG und des Rektorats in wissenschaftlichen Angelegenheiten wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingesetzt. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten im CAM HEIDELBERG zu informieren.

- (2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens 7 externen Mitgliedern; sie werden auf Vorschlag der Vollversammlung im Einvernehmen mit dem Direktorium durch das Rektorat bestellt. Ein Mitglied ist ex officio der Prorektor für Forschung der Universität, ein weiteres Mitglied soll ein hochrangiger Vertreter der einschlägigen Industrie sein. Wiederbestellung ist möglich. Mitglied kann werden, wer über herausragende wissenschaftliche Befähigung auf den vom CAM HEIDELBERG beforschten Gebieten oder einer verwandten Fachrichtung verfügt und nicht CAM HEIDELBERG angehört. Das Rektorat soll Mitglieder ausländischer wissenschaftlicher Einrichtungen bei der Berufung angemessen berücksichtigen; die angestrebte Verzahnung mit der InnovationLab GmbH (iL) ist zu beachten. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden erstattet.

- (3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre. Wiederwahl- bzw. -bestellung ist möglich. Der Vorsitzende beruft den Wissenschaftlichen Beirat i. d. R. alle zwei Jahre ein. Auf Verlangen des Rektorats, des geschäftsführenden Direktors oder der Mehrheit der Mitglieder der Vollversammlung ist der Wissenschaftliche Beirat einzuberufen.

II. LEITUNG

§ 6 Direktorium

- (1) CAM HEIDELBERG wird von einem Direktorium geleitet. Dieses besteht aus vier Direktoren, die die Arbeitsbereiche vertreten. Die Arbeitsbereiche werden durch das Rektorat im Benehmen mit dem Direktorium festgelegt. Zum Gründungszeitpunkt sind dies:
 - (a) Modellierung,
 - (b) Chemische Synthese,
 - (c) Bauelementmorphologie, sowie
 - (d) Bauelementarchitektur & -funktionvertreten, wobei mehrere Bereiche auch durch eine Person vertreten werden können.
- (2) Das Direktorium entscheidet über die Angelegenheiten von CAM HEIDELBERG soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder diese Ordnung anderen Stellen, Gremien oder Personen zugewiesen ist. Es entscheidet insbesondere über die Verwendung des CAM HEIDELBERG-Haushalts, kurzfristige Zuweisungen von einzelnen Räumen und über die Nutzung der wissenschaftlichen Infrastruktur. Gemäß § 11 erstellt das Direktorium jährlich einen Bericht über die Verwendung der zentralen Mittel. Das Direktorium tritt i.d.R. einmal monatlich zusammen.
- (3) CAM HEIDELBERG wird zunächst von einem vom Rektorat bestellten Gründungsdirektorium geleitet. Die Amtszeit der Gründungsdirektoren endet mit Beendigung der Gründungsphase zwei Jahre nach Einzug ins CAM HEIDELBERG-Gebäude.

- (4) Danach werden neue Direktoren in gemeinsamen Sitzungen der Forschungsgruppenleiterversammlung und des Belegungsausschusses gewählt. Bei der Erstellung der Wahlvorschläge ist sicherzustellen, dass die Voraussetzungen Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind. Wählbar sind alle Professoren, wobei mindestens zwei Direktoren dem Kernbereich angehören müssen. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Forschungsgruppenleiterversammlung und die nicht bereits in dieser vertretenen Mitglieder des Belegungsausschusses. Die gewählten Mitglieder des Direktoriums werden durch das Rektorat bestellt. Wiederwahl und- bestellung sind möglich. Die Amtszeit der Direktoren beträgt je drei Jahre. Mitglieder des Direktoriums können in einer gemeinsamen Sitzung der Forschungsgruppenleiterversammlung und des Belegungsausschusses mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
- (5) Das Direktorium nach Abs. 1 kann im Einvernehmen mit dem Rektorat ein früheres Mitglied des Direktoriums zum Ehrendirektor ernennen, wenn dieses im Rahmen seiner Tätigkeit für CAM HEIDELBERG besondere Verdienste erworben hat. Hierfür ist einstimmiger Beschluss des Direktoriums erforderlich. Der Ehrendirektor übernimmt in Absprache mit dem Direktorium repräsentative Aufgaben für CAM HEIDELBERG. Er wird als Gast zu den Sitzungen des Direktoriums eingeladen und nimmt an diesen beratend teil.

§ 7 Geschäftsführender Direktor

- (1) Das Direktorium wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen geschäftsführenden Direktor für die Dauer von jeweils einem Jahr. Dieser führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung im Einvernehmen mit dem Direktorium und ist Sprecher für CAM HEIDELBERG gegenüber allen Gremien und Einrichtungen der Universität. Die Zuständigkeiten der universitären Gremien sowie der Zentralen Universitätsverwaltung bleiben unberührt.
- (2) Der geschäftsführende Direktor ist Vorgesetzter der CAM HEIDELBERG zugeordneten Mitarbeiter. Fachliche Weisungsbefugnisse einzelner Hochschullehrer, insbesondere gem. 52 Abs. 5 Satz 2 LHG, bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitarbeiterversammlung ein, an der er alle im Kernbereich CAM HEIDELBERG tätigen Mitarbeiter über die Amtsführung informiert (§ 23 Abs.7 GO).

§ 8 Geschäftsstelle von CAM HEIDELBERG

Die Geschäftsstelle unterstützt administrativ das Direktorium bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie den Wissenschaftlichen Beirat bei der Vorbereitung seiner Sitzungen.

§ 9 Verfahren

Scheidet ein Mitglied eines Gremiums aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.

Das Verfahren in den Gremien von CAM HEIDELBERG richtet sich nach den Bestimmungen in der Verfahrensordnung der Universität Heidelberg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

III. BENUTZUNG:

§ 10 Art der Benutzung

- (1) In dem Forschungsgebäude CAM HEIDELBERG werden ausschließlich Projekte durchgeführt, die den Voraussetzungen für eine Anerkennung als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung entsprechen.

Daher dürfen in dem Gebäude nur

- a. solche Projekte untergebracht werden, die diesen Zwecken dienen und
- b. die neu im Sinne der Abgabenordnung sind (alle Projekte, die nach dem 27.07.2009² begonnen werden)

- (2) Bei Projektbeteiligungen von Wirtschaftsunternehmen (Verbundforschung) werden nur solche Projekte betrieben, die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Nicht durchgeführt werden industrielle Auftragsforschungsprojekte und andere nicht gemeinnützige Projekte, wie beispielsweise die Erbringung entgeltlicher Dienstleistungen (z.B. Materialprüfungen etc.) für nicht zu CAM HEIDELBERG gehörende Forscher bzw. Forschergruppen oder für Industriepartner.

- (3) In den Räumlichkeiten von CAM HEIDELBERG findet keine aktive Vermarktung von Patenten und Lizenzen statt. Es werden keine Gelder eingeworben, wenn sich daraus ein Betrieb gewerblicher Art ergeben würde.

§ 11 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel

- (1) Das Rektorat weist CAM HEIDELBERG ein Budget für Infrastruktur zu. CAM HEIDELBERG erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung der ihm zugewiesenen Mittel. Das Direktorium wird der Forschungsgruppenleiterversammlung und dem Rektorat einmal pro Jahr über die Verwendung der zentralen Mittel berichten. Die Entscheidungen über die sonstigen Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung von Zuständigkeiten auf CAM HEIDELBERG ist zulässig; haushaltsrechtliche und hochschulgesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Die in CAM HEIDELBERG durchgeführten wissenschaftlichen Projekte werden überwiegend aus Drittmitteln finanziert. Anträge auf Drittmittel sind über das Direktorium von CAM HEIDELBERG der Zentralen Universitätsverwaltung anzuzeigen. Können durch einen Drittmittelantrag wesentliche Folgekosten für CAM HEIDELBERG entstehen, muss die Forschungsgruppenleiterversammlung zustimmen.
- (3) Die zentralen Einrichtungen von CAM HEIDELBERG stehen allen Mitgliedern des CAM HEIDELBERG gleichberechtigt zur Nutzung zur Verfügung. Die zentralen Einrichtungen unterstehen dem Direktorium; dieses entscheidet über die Zulassung zur Nutzung.

§ 12 Kostenerstattung

Die Nutzer beteiligen sich in angemessener Weise an den zentralen Kosten zur Sicherstellung des Betriebs von CAM HEIDELBERG.

Soweit die gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen wissenschaftliche Serviceleistungen für Dritte zulassen, wird für diese eine Kostenerstattung erhoben. Die Höhe orientiert sich an den entstehenden Kosten und wird durch das Direktorium festgelegt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Zugleich tritt die bisher gültige Fassung außer Kraft.

Heidelberg, den 21.12.2011

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Zentrale Verwaltung
Abteilung 1.2
Anschrift: Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg
Tel.: +49 6221 54-2619/17
E-Mail: wahlamt@zuv.uni-heidelberg.de